



# GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, 8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/109,  
E-Mail: gde@kainbach.gv.at; Homepage: www.kainbach.gv.at

UID-Nr.: ATU59448949

Parteienverkehrszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag 8.00 – 10.00 und 15.00 – 18.00 Uhr

**INTERNETAUSGABE**  
der Gemeinde Kainbach bei Graz

**Österreichische Post AG**  
Info.Mail Public Plus Entgelt bezahlt

Kainbach bei Graz,  
am 02.10.2023

## GEMEINDEINFORMATION 6 / 2023

### Stellenausschreibungen Gemeinde Kainbach bei Graz

Die Gemeinde Kainbach bei Graz ist in den vergangenen Jahren zu einem mittelgroßen „Betrieb“ mit aktuell 39 Mitarbeiter\*innen herangewachsen. Die „Frauenquote“ liegt bei den Beschäftigten in unserer Gemeinde bei 82% somit kommen auf 32 Mitarbeiterinnen sieben Mitarbeiter. Der größte Anteil an Stellen ist in der Kinderbetreuung, wo aktuell 24 Dienstposten vergeben sind.

Dass es bei einer solch großen Anzahl an Mitarbeiter\*innen immer wieder zu Veränderungen kommt, ist eine Tatsache, mit der wir inzwischen gelernt haben umzugehen, obwohl festzuhalten ist, dass wir mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter gerne bis

zur jeweiligen Pensionierung zusammenarbeiten möchten.

In den vergangenen Tagen kamen nun wieder Wünsche der Veränderung auf uns zu, welche nachfolgende Stellenausschreibungen mit sich bringen:

- Eine Stelle als Raumpfleger\*in in der Volksschule Hönigtal mit 50% Beschäftigungsausmaß.
- Zwei Stellen in der Kinderbetreuung als Elementarpädagoginnen mit 75% bzw. 100% Beschäftigungsausmaß.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Seiten 2 und 3 dieser Ausgabe.

### Feuerlöscher Überprüfung

Feuerlöscher müssen im Fall des Falles funktionieren. Deshalb schreibt das Gesetz vor, dass Handfeuerlöscher **alle zwei Jahre** überprüft werden müssen. Die Prüfung erfolgt nach den Vorschriften der ÖNORM F 1053.

Mittels Prüfplakette wird angezeigt, wann an dem Feuerlöscher wieder eine Feuerlöscher Überprüfung und Feuerlöscherwartung fällig ist. Diese Wartung und Überprüfung muss unbedingt von einem Fachmann durchgeführt werden!

**Was wird bei Feuerlöscherwartung und Feuerlöscher Überprüfung kontrolliert?**

Bei Feuerlöschern mit Schaum oder Pulver kann sich das Löschmittel mit der Zeit verändern. Der Feuerlöscher könnte verstopfen oder einfach nicht funktionieren. Im Zuge des Service wird – wie bei einem Auto – Material und Zustand kontrolliert und gegebenenfalls nachgebessert.

Die Feuerwehr Kainbach bei Graz bietet gemeinsam mit der Firma Eibel Brandschutz GmbH allen Bewohner\*innen der Gemeinde im Rahmen dieser Aktion die Möglichkeit, die zweijährig vorgeschriebene Überprüfung ihrer Feuerlöscher durchführen zu lassen.

Damit sollte die Sicherheit gegeben sein, dass im Brandfall alle im Gebäude befindlichen Löscher funktionieren.

**Feuerlöscher Überprüfung**  
**am Samstag, dem 18. November 2023,**  
**von 8:00 bis 13:00 Uhr**  
**beim Feuerwehrhaus**

**Hönigtaler Straße 6, 8010 Kainbach bei Graz**

**PREISE FÜR DIE LÖSCHERÜBERPRÜFUNG:**  
**Löscher-Überprüfung inkl. Dichtungen und**  
**neuer Prüfplakette..... € 7,--**

# Stellenausschreibungen Kinderbetreuung Kainbach bei Graz

## Was wir bieten und wofür wir stehen:

Wir bieten eine der modernsten Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes mit einem großartigen, kompetenten, motivierten und jungen Kinderbetreuungsteam, welchem das gute Miteinander zwischen den Kindern, dem Team und natürlich auch den Eltern ein Anliegen ist.

Weiters ist unser Kindergarten bekannt für:

- Inklusionsmöglichkeit von Kindern mit besonderen Bedürfnissen
- wir beachten und begLEITEN elementare Bildungsprozesse
- orientieren uns an den pädagogischen Grundlegendokumenten
- Fortbildungen als Dienstzeit
- IZB (= Integrative Zusatzbetreuung – Kinderärzt\*in, Psycholog\*in, Sonderkindergartenpädagog\*in, Logopäd\*in, Physiotherapeut\*in)
- Hospitationsstätte für Ausbildungslehrgänge des Österreichischen Bundesverbandes für Montessori-Pädagogik sowie der BAfEP Graz und BAfEP Hartberg und auch für Tagesmütter / Tagesväter



## Kainbach bei Graz

Hönigtaler Straße 4  
8010 Kainbach bei Graz  
Tel.: 0316 / 30 29 00  
E-Mail: kinderbetreuung@kainbach.gv.at

## Was wir suchen:

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit folgenden Voraussetzungen:

- eine motivierte, engagierte, belastbare und kreative Persönlichkeit
- herzlich sein, sowie Spaß haben an der Arbeit mit Kindern
- Freude daran, Kinder in ihrer individuellen Entwicklung ganzheitlich zu begleiten und in ihren Interessen zu fördern
- wertschätzender und empathischer Umgang mit Kindern und Eltern, sowie Kolleginnen und Kollegen
- Bereitschaft, längerfristig ein Teil unseres großen Gemeindeteams zu sein
- hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- eine abgeschlossene Ausbildung zur Kindergartenpädagogin / zum Kindergartenpädagogen bzw. zur Kinderbetreuerin / zum Kinderbetreuer
- Interesse in einem innovativ denkenden und handelnden Team mitzuarbeiten
- Bereitschaft für Mehrstunden im Falle von Krankenstandsvertretungen oder Fortbildungen
- bei männlichen Bewerbern: abgeschlossener Wehrdienst oder Zivildienst
- erwünscht: Wohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz oder in einer Umlandgemeinde
- erwünscht: Berufserfahrung in der Kinderbetreuung

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?**

**Wenn ja, dann bewerben Sie sich für eine der nachfolgenden Stellen:**

**Elementarpädagogin / Elementarpädagoge im Kindergarten für die Nachmittagsbetreuung mit täglichem Kinderdienst von 10:30 bis 15:00 Uhr und somit einem Beschäftigungsausmaß von 75% (30 Wochenstunden, 22,5 Kinderbetreuungsstunden) zum ehestmöglichen Eintritt.**

Entlohnung: Einstufung nach Steiermärkischem Gemeindevertragsbedienstetengesetz als Kindergartenpädagog\*in k3, Bruttomonatsgehalt abhängig von anrechenbarer Vordienstzeit mindestens

- € 1.699,73 (k3, Entlohnungsstufe 1 von 20)
- zusätzlicher Sonderzahlungszuschlag € 910,08 pro Jahr
- Jahresbruttogehalt somit mindestens € 24.706,30 (entspricht netto rund € 20.000,--)

**Elementarpädagogin / Elementarpädagoge im Kindergarten für die Vormittagsbetreuung mit täglichem Kinderdienst von 07:00 bis 13:00 Uhr und somit einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden, 30 Kinderbetreuungsstunden) zum ehestmöglichen Eintritt.**

Entlohnung: Einstufung nach Steiermärkischem Gemeindevertragsbedienstetengesetz als Kindergartenpädagog\*in k3, Bruttomonatsgehalt abhängig von anrechenbarer Vordienstzeit mindestens

- € 2.266,30 (k3, Entlohnungsstufe 1 von 20)
- zusätzlicher Sonderzahlungszuschlag € 1.213,44 pro Jahr
- Jahresbruttogehalt somit mindestens € 32.941,64 (entspricht netto rund € 24.500,--)

**Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Motivationsschreiben und Strafregisterbescheinigungen richten Sie bitte bis **Freitag, den 20. Oktober 2023**, an das Gemeindeamt Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2, 8010 Kainbach bei Graz, z.H: AL Ing. Thomas Pichler bzw. an die Mailadresse [gde@kainbach.gv.at](mailto:gde@kainbach.gv.at).**

## Stellenausschreibungen – Raumpflege VS Hönigtal

Die Gemeinde Kainbach bei Graz sucht zum Eintritt per 01.01.2024 eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die Reinigungstätigkeiten in der Volksschule Hönigtal.

### Aufgabenbereich:

Reinigungs-, Instandhaltungs- und Pflegearbeiten der VS Hönigtal.

### Erfordernis:

Teamfähigkeit, handwerkliche Fähigkeiten, abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung, abgeschlossener Wehrdienst oder Zivildienst, verständnisvoller Umgang mit Kindern.

### Entlohnung:

Einstufung nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz als Arbeiter\*in in VB„II/5“, Bruttomonatsge-

halt abhängig von Entlohnungsstufe und abhängig von anrechenbarer Vordienstzeit jedoch mindestens € 1.020,75 (VB II/5, Entlohnungsstufe 1) für ein 50% Anstellungsmaß (20 Wochenstunden).

Dienstzeiten: am Nachmittag/Abend nach Vereinbarung. Anforderung, dass die Volksschule außerhalb der Öffnungszeiten gereinigt wird, somit täglich frühestens ab 14:30 Uhr.

**Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Motivationsschreiben und Strafregisterbescheinigung richten Sie bei Interesse bitte bis **Freitag, den 20. Oktober 2023**, an das Gemeindeamt Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2, 8010 Kainbach bei Graz, z.H: AL Ing. Thomas Pichler bzw. an die Mailadresse [gde@kainbach.gv.at](mailto:gde@kainbach.gv.at).**

## Vorschau Winterdienst 2023/2024

Wir stehen bereits im Herbst und vermutlich wird uns noch vor Weihnachten der erste Schnee den Weg zur Arbeit, Schule, Kindergarten oder zum Einkauf erschweren.

Auch im kommenden Winter sind wir bemüht, die Schneeräumung und den täglichen Winterdienst wieder zur Zufriedenheit unserer Gemeindebewohner\*innen durchzuführen.

Für eine gut befahrbare Straße sorgen in diesem Jahr die Gemeindemitarbeiter Martin Gölles, Georg Hahn, Peter Kapfenberger und Manfred Paulitsch. Zusätzlich werden sie von Herrn Ägydius Haidinger unterstützt. Für die Schneeräumung der Gehsteige sorgt unser Gemeindearbeiter Martin Wimmer. Insgesamt werden knapp 49 Straßenkilometer und ca. 23 Gehsteigkilometer betreut.

Um so gut wie möglich für sichere Straßenverhältnisse zu sorgen, ist im Zuge des Winterdienstes täglich ab 4:00 Uhr in der Früh ein Mitarbeiter des Bauhofes

auf den Gemeindestraßen unterwegs. Dieser so genannte Winterdienst startet witterungsabhängig im November und wird, auch wieder witterungsabhängig, zumeist bis März durchgeführt. Sollte es schneien, werden sofort alle Winterdienstmitarbeiter telefonisch verständigt und beginnen den Räumdienst nach einem vereinbarten Prioritätenplan.

Als Ansprechpartner für den Winterdienst steht Ihnen Herr AL Ing. Thomas Pichler unter 0316/301010–131 während der Amtsstunden zur Verfügung.

**Zur Schneeräumung, für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, sowie für die Müllabfuhr werden eine minimale Durchfahrtsbreite von 3,50 m und eine minimale Durchfahrtshöhe 4,50 m benötigt.**

**Wir bitten daher, die Bäume und Sträucher entsprechend zurückzuschneiden, da ansonsten der Winterdienst in diesen Bereichen nicht durchgeführt werden kann!**



## Aktuelle Volksbegehren – Unterstützungsmöglichkeiten – Eintragungswoche

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind (auch Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher), können für die nachfolgend genannten Volksbegehren Unterstützungserklärungen abgeben. Die Abgabe einer Unterstützungserklärung ist in jeder österreichischen Gemeinde zu den Amtsstunden (Zeiten des Parteienverkehrs) oder online (mittels „Bürgerkartenumgebung“, insbesondere per „Handy-Signatur“) möglich.

- Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren (seit 20.01.22)
- Cannabis legalisieren! (seit 20.01.22)
- Keine Impfpflicht Minderjähriger (seit 28.01.22)
- Nein zu Atomkraftwerk-Greenwashing (seit 01.02.22)
- Verfassungsgerichtshof: EILVERFAHREN – jetzt! (seit 01.02.22)
- Tägliche Turnstunde (seit 01.02.22)
- Essen nicht wegwerfen! (seit 07.02.22)
- VolksABSTIMMUNG zur IMPFPFLICHT (seit 07.02.22)
- Glyphosat verbieten! (seit 11.02.22)
- KEINE 2G-KLASSEGESELLSCHAFT(seit 23.02.22)
- BELLEN MUSS WEG (seit 10.03.22)
- Digitalisierungs-Volksbegehren (seit 10.03.22)
- Frieden durch Neutralität (seit 24.03.22)
- Kein NATO-Beitritt (seit 24.03.22)
- Kein WHO/EU-Gesundheitsdiktat! (seit 24.03.22)
- FRIEDENSVOLKSBEGEHREN (seit 11.04.22)
- Keine militärische Aufrüstung! (seit 11.04.22)
- Verfassungsrichter – Volksbegehren (seit 26.04.22)
- BRUNO KREISKY – Neutralitätsvolksbegehren (seit 26.04.22)
- Wissenschaft statt Blindflug (seit 29.04.22)
- Energieabgaben streichen – Volksbegehren (seit 23.05.22)
- Parteienförderung abschaffen (seit 01.06.22)
- Energiepreisexplosion jetzt stoppen! (seit 14.06.22)
- Österreichs EU-Austritt (seit 14.06.22)
- SELBSTHILFEGRUPPEN: Basisfinanzierung! Patientenbeteiligung! (seit 14.06.22)
- Leistbare Lebensmittel garantieren (seit 14.06.22)
- Bundespräsidentenwahl: faires Wahlrecht (seit 26.06.22)
- BIST DU GSCHIEIT (seit 29.07.22)
- NATO Beitritt Österreichs (seit 03.08.22)
- Raus aus WHO (seit 12.08.22)
- ANTI-EU-VOLKSBEGEHREN (seit 16.09.22)
- Sanktionen / Krieg beenden (seit 25.09.22)
- CO2-Steuer abschaffen (seit 14.10.22)
- Neutralität Österreichs stärken (seit 14.10.22)
- Kein Elektroauto-Zwang (seit 25.10.22)
- Catcalling strafbar machen (seit 25.10.22)
- Arbeitsmarktöffnung für EU-Kandidatenstaaten (seit 15.11.22)
- Russland = Terrorstaat (seit 25.11.22)
- Migrationsflut stoppen – JETZT! (seit 05.12.22)
- Ja USA FTA (seit 10.01.23)
- Stromversorgung statt BLACKOUT (seit 10.01.23)
- Bestes Österreich: BÜRGERBETEILIGUNG (seit 16.01.23)
- BESTES REGIERUNGSSYSTEM EINFÜHREN (seit 16.01.23)
- FÜR LEISTBARES LEBEN (seit 16.01.23)
- Pflege attraktiv machen (seit 16.01.23)
- Für mRNA-freie Bluttransfusionen (seit 31.01.23)
- Bestes Österreich: DEMOKRATIEKULTUR (seit 31.01.23)
- Bestes Österreich: BÜRGERHUNDERTER (seit 31.01.23)
- Mittelschicht entlasten! (seit 31.01.23)
- ORF-Haushaltsabgabe NEIN (seit 31.01.23)
- Autovolksbegehren: Kosten runter! (seit 31.01.23)
- ENERGIE-Volksbegehren (seit 31.01.23)
- Unternehmen aufblühen lassen (seit 31.01.23)
- PKW besser nutzen (seit 31.01.23)
- KINDERPORNOGRAPHIE: Strafen anheben! (seit 31.01.23)
- Erdgas-Fracking NEIN (seit 10.02.23)
- Kindheit ohne mRNA-Impfstoffe (seit 10.02.23)
- Generisches-Maskulinum-Volksbegehren (seit 21.02.23)
- RUSSLAND-Sanktionen: JA! (seit 27.02.23)
- RUSSLAND-Sanktionen: Nein! (seit 27.02.23)
- FÜR obligatorische Volksabstimmungen (seit 27.02.23)
- FÜR fakultative Volksabstimmungen (seit 27.02.23)
- GEMEINDE-Volksabstimmungen (seit 27.02.23)
- Insekten-Lebensmittelkennzeichnung (seit 17.03.23)
- ORF-Volksbegehren (seit 17.03.23)
- Vorsitz der EU-Kommission (seit 17.03.23)
- Erlebnisfreudvolle MAMAS daheim (seit 17.03.23)
- Lohngleichstellung der Grundwehrdiener (seit 31.03.23)
- Alleinerziehende unterstützen (seit 31.03.23)
- Kinderarmut bekämpfen! (seit 31.03.23)
- Bodenversiegelung drastisch reduzieren (seit 31.03.23)
- VORSITZ des Nationalrates (seit 31.03.23)
- DIREKTWAHL der Landesregierung (seit 31.03.23)
- DIREKTWAHL der Gemeindevorstände (seit 31.03.23)
- Pensionisten-Volksbegehren (seit 14.04.23)
- Rettung der Sozialmärkte (seit 14.04.23)
- Mietwucher bestrafen (seit 14.04.23)
- Katastrophenschutz Volksbegehren (seit 14.04.23)
- Artenschutz Volksbegehren (seit 14.04.23)
- Kein ORF-Beitrag (seit 14.04.23)
- EU-Austritt: JA! (seit 14.04.23)
- EU-Austritt: NEIN! (seit 14.04.23)
- DIREKTE Demokratie JETZT! (seit 21.04.23)
- Für ein Bundes-Jagdgesetz (seit 04.05.23)
- Wohnkosten wirksam reduzieren (seit 22.05.23)
- Mehrwertsteuerstreichung auf Grundnahrungsmittel (seit 26.05.23)
- Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung! (seit 01.06.23)
- HEIMATSCHUTZ-Volksbegehren (seit 01.06.23)
- Schilling statt Teuro (seit 19.06.23)
- Initiative Gleichberechtigung Wehrpflicht (seit 19.07.23)
- BARGELD ALS GRUNDRECHT! (seit 23.08.23)
- Schutz der Privatadresse (seit 23.08.23)
- Politikerprivilegien abschaffen – Nebenerwerbseinkommen (seit 30.08.23)

Auf der Homepage des BMI (Bundesministerium für Inneres, <http://www.bmi.gv.at>) können Sie sich laufend über den aktuellen Stand der Verfahren informieren.

**VOLKS  
BEGEHREN**

Für die Volksbegehren

- **Gerechtigkeit den Pflegekräften!**
- **COVID-Strafen-  
Rückzahlungsvolksbegehren**
- **Impfpflichtgesetz abschaffen - Volksbegehren**

wurde der Eintragungszeitraum mit **6. – 13. November 2023** fixiert. Sie können in unserer Gemeinde zu folgenden Zeiten Ihre Eintragung vornehmen:

**Bitte beachten Sie:**

**Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für eines dieser Volksbegehren abgegeben haben, können keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung gilt.**

Montag, 06.11.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr  
Dienstag, 07.11.2023, von 08:00 bis 20:00 Uhr  
Mittwoch, 08.11.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr  
Donnerstag, 09.11.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag, 10.11.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr  
**Samstag, 11.11.2023, keine Eintragung möglich!**  
**Sonntag, 12.11.2023, keine Eintragung möglich!**  
Montag, 13.11.2023, von 08:00 bis 17:00 Uhr

**VOLKS  
BEGEHREN**

## Bauernmarkt in Hönigtal



## Voranmeldung für den Kindergarten und die Kinderkrippe / Anmeldung Tagesmutterstelle Hönigtal Schulstraße

In unserem Gemeindeamt werden laufend Voranmeldelisten für die kommenden Betreuungsjahre geführt, in welche Eltern ihre Kinder jederzeit eintragen lassen können.

**Wir ersuchen alle Eltern, die Voranmeldung rechtzeitig durchzuführen, da die Vergabe für das jeweils nächste Betreuungsjahr bereits immer im Jänner und Februar erfolgt.**

So werden die Eltern der Warteliste für das Betreuungsjahr 2024/2025 über eine mögliche Aufnahme bereits im Februar 2024 informiert werden.

Da unser Betreuungsangebot 2024/2025 mit 69 Plätzen im Kindergarten limitiert ist, können wir keine Platzgarantie geben.

In der Kinderkrippe (Betreuung für Kinder unter 3 Jahre) ist die Situation ebenfalls so, dass trotz zweier Kinderkrippengruppen und Tagesmutterstellen in der Gemeinde das Betreuungsjahr 2023/2024 fast komplett ausgebucht ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen im Gemeindeamt sowie in der Kinderbetreuung gerne zur Verfügung.

Die Vergabe der Kinderbetreuungsplätze erfolgt nach Eintragung in unserer Warteliste unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

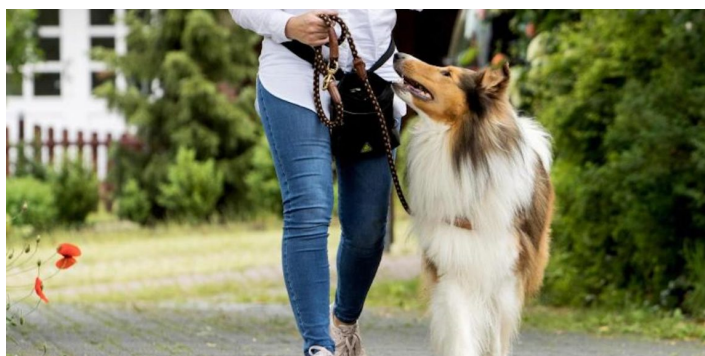
- a) Kinder aus unserer Gemeinde, die die Kinderbetreuung bereits besuchen.
- b) Kinder aus unserer Gemeinde, welche Geschwisterkinder bereits in unserer Einrichtung haben.
- c) Kinder mit Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde, gereiht nach dem Alter.
- d) Kinder aus dem Schulsprengel der Volksschule Hönigtal.
- e) Kinder aus anderen Gemeinden.

In der Generationen-Wohnen Siedlung in der Hönigtal Schulstraße 29a wurde von der Gemeinde Kainbach bei Graz eine Wohnung angemietet und als Tagesmutterstelle ausgebaut, welche nun über den Trägerverein Hilfswerk Steiermark betrieben wird. Sollten Sie Interesse an einem Betreuungsplatz haben, bitten wir sie um Kontaktaufnahme mit Frau Kristina Bada-Schober unter 0650/ 5401445.

## Information Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung: Hundehaltung und Sicherheit / Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden entstehen immer wieder Probleme, insbesondere dann, wenn sich Personen durch freilaufende Hunde gefährdet oder durch nächtlich bellende Hunde ungebührlich belästigt fühlen. Für solche Fälle gibt es verwaltungsrechtliche Regelungen im Landessicherheitsgesetz, die in die Handlungskompetenz der Gemeinde fallen. Grundsätzlich ist der Hundehalter zur sicheren Verwahrung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und der Hund kann auf öffentliche Flächen gelangen, hat die Gemeinde entsprechende Maßnahmen zu treffen (Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Hundehalter, Vorschreibung von Sicherungsmaßnahmen per Bescheid, nötigenfalls Abnahme des Hundes).

Die Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaften sind für Fragen des Tierschutzes zuständig, nicht aber für Sicherheitsfragen. Sie sind dann zu kontaktieren, wenn der Verdacht besteht, dass Tiere nicht ordnungsgemäß betreut werden. Die Betreuung umfasst die pflegliche Unterbringung von Tieren. Wenn Hunde ständig bellen, handelt es sich primär um eine Lärmbelästigung, es könnte aber auch ein Betreuungsproblem dahinterstehen. In einem solchen Fall kann es zu Überschneidungen der gesetzmäßigen Kompetenzen kommen und die Amtstierärzte kontrollieren dann die Hundehaltung nach tierschutzrechtlichen Vorgaben. Sollte kein Verdacht auf eine Tierschutzübertretung vorliegen, fällt die Handlungskompetenz nach dem Landessicherheitsgesetz der Gemeinde zu.



Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Gefährdungen bzw. Belästigungen durch nicht sicher verwahrte Hunde, wenn gleichzeitig der Verdacht auf Vorliegen einer Tierschutzverletzung nicht ausgeschlossen werden kann, eine gemeinsame Kontrolle eines Amtstierarztes mit einem Vertreter der Gemeinde sinnvoll ist.

Grundsätzlich sind bei jeder Anzeigeerstattung Angaben über den Hundehalter und den Haltungsort unabdingbar, weil sonst ein zielführendes Einschreiten schwierig ist. Die Anzeige muss in einer schriftli-

chen Mitteilung den Zeitpunkt und den genauen Ort der Übertretung beinhalten. Eine Fotodokumentation ist beweiskräftig und erleichtert die Behördenarbeit ganz entscheidend.



Da es immer wieder zu Missverständnissen zwischen Hundehaltern und anderen Personen kommt ergeht die Bitte an Hundehalter, dass sie fraglos akzeptieren mögen, dass manche Menschen einfach Angst vor Hunden haben. Angst ist eine irrationale und daher unbeherrschbare Gefühlsregung. Auch wenn man als Hundehalter sicher weiß, dass der Hund niemandem etwas tut, kann man viele unnötige Emotionen vermeiden, wenn man fraglos seinen Hund zu sich ruft und an die Leine nimmt. Das ist man seinen Mitmenschen für ein konfliktfreies Miteinander einfach schuldig.

Hundewelpen müssen spätestens im Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Abgabe (i.d.R. ab einem Alter von 8 Wochen) mit einem elektronischen Chip gekennzeichnet werden. Die Implantation des Chips darf ausschließlich durch Tierärzte erfolgen. Binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme, jedenfalls aber vor einer Weitergabe, müssen die Hunde in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert werden. Die Registrierung ist kostenpflichtig und kann bei Ihrem Tierarzt durchgeführt werden oder mittels Handysignatur oder ID Austria unter <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/> durch den Tierhalter selbst erfolgen.

Von der Registrierungspflicht in der Heimtierdatenbank ist die ebenfalls verpflichtende Meldung des Hundes bei der Gemeinde zu unterscheiden. **Diese beiden Verpflichtungen haben nichts miteinander zu tun und sind jedenfalls getrennt durchzuführen.** Die Meldung bei der Gemeinde muss binnen vier Wochen nach Erwerb des Hundes erfolgen. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestschadensdeckungssumme von € 725.000,--.

2. Der Nachweis über die Kennzeichnung mittels Chip und die Registrierung in der Heimtierdatenbank.

3. Der Nachweis über den Besuch eines Hundekundenkurses (Hundekundenachweis). In der Regel kann der Hundekundenachweis zum Meldezeitpunkt noch nicht erbracht werden. In diesem Fall ist er spätestens 1 Jahr nach Erwerb des Hundes nachzureichen. Der Hundekundenachweis kann ausschließlich durch Besuch eines Kurses bei einer Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat Graz) erlangt werden. Personen, die die Haltung eines Hundes innerhalb der letzten 5 Jahre vor Erwerb des Hundes nachweisen können, sind von der Verpflichtung des Hundekundenachweises ausgenommen, ebenso Tierärzte, Zoologen, tierschutzqualifizierte Hundetrainer und Personen mit abgelegter Jagdprüfung.

Manche Hundeschulen bieten ähnliche Kurse an, die aber von der Gemeinde nicht akzeptiert werden können. Der Hundenachweis ist ein behördliches Dokument, hat daher eine gesetzlich vorgeschriebene Form und darf (derzeit) nur von Amtstierärzten ausgestellt werden.

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung  
8020 Graz, Bahnhofgürtel 85  
Telefon: +43 (0)316 / 70 75  
per E-Mail: [bhqu@stmk.gv.at](mailto:bhqu@stmk.gv.at)

### **Ergänzung der Gemeinde Kainbach bei Graz und des Abfallwirtschaftsverbandes / Hundekotsäcke:**

Die Gemeinde Kainbach bei Graz stellt an aktuell mehr als 20 Stellen im Gemeindegebiet Hundekotsackspender zur freien Entnahme zur Verfügung. Ebenfalls gibt es im Bereich dieser Ständer auch entsprechende Abfalleimer, in welche die Säcke nach entsprechendem Gebrauch weggeworfen werden können.

Leider müssen wir jedoch immer wieder feststellen, dass die benutzten Säckchen dann in Straßengräben, Wiesen oder Wälder geworfen werden. Es handelt sich bei den Säckchen um nicht verrottbares Material, somit müssen die Säckchen entsprechend in Abfallbehältern entsorgt werden.

Für viele Hundehalter\*innen ist die ordnungsgemäße Entsorgung des Hundehaufens bereits eine Selbstverständlichkeit. Einige machen sich jedoch keinerlei Gedanken, was so ein zurückgelassener Hundehaufen im weiteren Verlauf so alles anrichten kann:

- Hundekot stellt eine Unfallgefahr dar. Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer\*innen, Blinde und Sehgeschwache, aber auch Kinder, können die Hundehau-

fen oft nicht rechtzeitig erkennen, darauf ausrutschen und dadurch in direkten Hautkontakt mit dem Kot kommen.

- Hundekot stellt ein Infektionsrisiko dar. Kinder und abwehrgeschwächte Erwachsene sind besonders gefährdet. Zahlreiche winzige Eier von Parasiten können beispielsweise durch Schuhsohlen bis in Wohnungen hinein verbreitet werden. Es besteht daher immer die Gefahr eines indirekten Kontaktes mit Hundekot.

- Durch Schnüffeln an Kot können weitere Hunde infiziert werden. Als Hundekot-Parasiten werden verschiedene Würmer, Giardien und Kokzidien genannt. Da Entwurmungen nicht regelmäßig durchgeführt werden, ist damit zu rechnen, dass jeder dritte Hund Träger von Darmwürmern ist. Symptome dafür bleiben bei erwachsenen Tieren meist unauffällig.

- Hundekot ist kein Dünger — ganz im Gegenteil. Hundekot auf Wiesen und Weiden kann für Kühe, Pferde und Schafe gefährlich sein und darf daher nicht ins Futter gelangen. Sind im Hundekot Parasiten enthalten, bleiben diese lange an den Gräsern haften. Werden diese verunreinigten Gräser von den Kühen mitgefressen, kann dies zu Totgeburten führen, Pferde und Schafe können daran erkranken.

- Hundekot nicht in die Biotonne oder auf den Kompost werfen. Hundekot verrottet anders als Mist von Pflanzenfressern. Würmer und andere Parasiten werden nicht wirksam abgetötet und sind neben Resten von Antibiotika und Medikamenten möglicherweise später im Humus enthalten.

- Immer öfter wird Müll auf Wiesen und Weiden gefunden — neben Sackerl mit Hundekot auch Aludosen und Glasflaschen. Beim Mähen wird der Müll zerkleinert und verteilt. Der zerkleinerte Müll im Futter kann die Tiere dann schwer verletzen oder im Extremfall sogar töten.



## Information zur Wasserversorgung in unserer Gemeinde – Verunreinigung

Unser Gemeindegebiet wird von der Wassergenossenschaft Hönigtal (rund 65%), der Holding Graz (rund 30%) und dem Wasserverband Grazerfeld Südost und Umland Graz (rund 5%) mit Trinkwasser versorgt.

Zur Erhebung der aktuellen Zählerstände und somit zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr verschickt die Gemeinde Kainbach bei Graz einmal im Jahr (März) die Wasserablesekarten. Die Wasserzählerstandsdaten von Uhren der Wassergenossenschaft Hönigtal werden dann an die Wassergenossenschaft Hönigtal zur Berechnung des Wasserzinses weitergegeben um den Gemeindegänger\*innen ein doppeltes Ablesen, wie dies im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Holding-Graz und Grazerfeld Südost/Umland Graz der Fall ist, zu ersparen.



### **Kontaktdaten der Wasserversorgungsunternehmen:**

#### **Wassergenossenschaft Hönigtal**

Kirchweg 2, 8301 Kainbach bei Graz

[office@wghoenigtal.at](mailto:office@wghoenigtal.at) bzw.

[christine.fischer@wghoenigtal.at](mailto:christine.fischer@wghoenigtal.at)

Telefonisch erreichbar Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr unter der Telefonnummer 0664/ 88 87 17 13.

Hotline/Stördienst: Firma Sudy: 0664/ 41 44 680

#### **Holding Graz – Wasserwirtschaft**

Wasserwerkgasse 9-11, 8045 Graz

[wasserwirtschaft@holding-graz.at](mailto:wasserwirtschaft@holding-graz.at)

Hotline/Stördienst: 0316/ 887-7272

#### **Wasserverband Grazerfeld Südost und Umland Graz**

St. Peter Straße 52, 8071 Hausmannstätten

[office@wasserverband.at](mailto:office@wasserverband.at)

Telefonisch erreichbar von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Montag und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer 03135/ 46 260.

Hotline/Stördienst: 0664/ 88 929 509.

Wie uns die Verunreinigungen der Wasserversorgung Anfang August vor Augen geführt haben, ist leider vielen Gemeindegänger\*innen nicht bewusst, wer Ansprechpartner bei der Wasserversorgung ist und somit auch, wer für was verantwortlich zeichnet und entsprechende Schritte zu setzen hat.

Die Gemeinde Kainbach bei Graz hat der Wassergenossenschaft Hönigtal unterstützende Hilfe zugesichert und die Informationen, welche wir bekommen haben, 1:1 auf unseren Medien (Facebook, Homepage, Anschlagtafel und App) entsprechend kundgetan.

Eine entsprechende zeitlich chronologische Auflistung, wann welche Informationen die Gemeinde erhalten hat und wann diese weitergeben wurden, liegt vor: Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass in der Gemeinde die erste Meldung am Mittwoch, den 09.08.2023 kurz nach 13 Uhr eingelangt ist. Die Informationen sind jedes Mal entsprechend rasch und unabhängig von Dienstzeiten und Wochentagen (somit auch am Wochenende) weitergeleitet worden.

Wir haben das Thema Krisenmanagement und Zuständigkeit im Gemeindevorstand und auch im Gemeinderat besprochen und sind im Austausch mit der Wassergenossenschaft Hönigtal, um aus den Fehlern, die in der Kommunikation bei dieser, wie die Genossenschaft selbst bestätigt, größten Krise im 50-jährigen Bestehen der Genossenschaft, zu lernen und für zukünftige Szenarien besser gerüstet zu sein. Die Wassergenossenschaft hat auch schon entsprechende Ideen und wird vor allem die Kommunikation mit den Mitgliedern verbessern.

Wir müssen jedoch auch entsprechend festhalten, dass die Gemeinde immer nur als „Sprachrohr“ dienen kann und wir keinerlei Bewertung der Situation durchführen können, da uns dazu schlicht und ergreifend die fachliche Kompetenz und Zuständigkeit fehlten. Behördlicher Ansprechpartner ist in erster Linie die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung und in zweiter Linie das Land Steiermark.

**Wir möchten uns auf diesem Weg bei unseren Mitarbeiter\*innen im Gemeindeamt und vor allem bei Frau Alessandra Hitter-Gruffè und Frau Lisa Sterbenz dafür bedanken, dass sie Informationen in Ruhe an unsere Gemeindegänger\*innen weitergegeben haben, trotz der sehr emotionalen und leider auch oft beleidigenden Anrufe.**





# Jetzt neu - Geminfo.app Kainbach bei Graz

Aktuelle News, Veranstaltungen und Benachrichtigung  
direkt aus der Gemeinde.



[geminfo.app/kainbach-bei-graz](https://geminfo.app/kainbach-bei-graz)



schnell • übersichtlich • unkompliziert

[geminfo.app/kainbach-bei-graz](https://geminfo.app/kainbach-bei-graz) bequem auf Deinem Smartphone oder Tablet



Firmen



News



Regionen



Landkarte

Gesammelte Meldungen, Aktionen und Events von Firmen, Freiberuflern,  
Vereinen und Direktvermarktern aus deiner Nähe.

TÄGLICH AKTUALISIERT

HIER FINDEST DU ALLES, WAS DU ÜBER KAINBACH BEI GRAZ WISSEN MUSST.



Noch nicht dabei?  
Wir kümmern uns um deinen Auftritt!

support@infoapps.cloud



**Sperrmülltermine per App und online buchbar!**

## Heizkostenzuschuss 2023/2024

### Allgemeine Informationen

Zwischen dem 2. Oktober 2023 und dem 29. Februar 2024 kann im Gemeindeamt der Antrag auf Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark beantragt werden.

**Der einmalige Heizkostenzuschuss beträgt in diesem Jahr 340,- Euro für alle Heizungsanlagen.**

### Erforderliche Unterlagen:

- Lichtbildausweis
- Einkommensnachweis aller im Haushalt lebenden Personen (letzter Gehaltszettel bzw. letzter Pensionsabschnitt)
- Bei minderjährigen Kindern Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe
- Nachweis über die Heizungsart (baubehördlich bewilligte Anlage erforderlich)
- Kontodaten – Bankverbindung

### Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in der Gemeinde mit Stichtag 1. September 2023.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf keinen Anspruch auf die „Wohnunterstützung“ haben (Hauptmietvertrag).
- Das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen darf die untenstehenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten. (Bei 14 Gehältern wird das Netto-Jahreseinkommen durch 12 dividiert.)

### Einkommensgrenze 2023:

- Ein-Personen-Haushalte: € 1.392,-
- Ehepaare oder Haushaltsgemeinschaften: € 2.088,-
- jedes Kind, das im Haushalt lebt und für das Familienbeihilfe bezogen wird: € 418,-

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

### Als anrechenbares Einkommen gilt:

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit:

Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12.

- Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung:  
Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
- Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft:  
Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes laut letztgültigem Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung dividiert durch 12).

### Als Einkommen gelten nicht:

- Pflegegeld
- erhöhte Familienbeihilfe
- Ruhegeld für Pflegeeltern
- Pflegeelterngehalt
- Einkommen von Personen, die aufgrund der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.
- Heimopferrente

## Sondergemeindeinformationen

In den vergangenen Monaten haben wir insgesamt drei Sonder-Gemeindeinformationen verschickt. Die erste wurde am 17.07.2023 an alle Abgabepflichtigen in unserem Gemeindegebiet verschickt. Der Inhalt des Schreibens waren die Gebührenanpassungen im Abgabebereich Kanal und Müll.

**Gemeindeinformation  
Sonderinformation  
Gebührenanpassungen 2023**

Am 08.09.2023 wurde eine Flugblatt bezüglich Wasserzählertausch verschickt, in welchem auf Fragen

hinsichtlich der Erfordernis des Zählertausches eingegangen wurde.

**Flugblatt Wasserzählertausch 2023**

Am 20.09.2023 haben wir einen Blackout-Leitfaden, ein Handbuch für den Fall eines längeren Stromausfalls, an alle Haushalte verschickt. Bitte bewahren Sie diesen gut auf.

**Gemeindeinformation  
Sonderinformation – Stromausfall  
"Blackout"**

„Hügelland kann`s“ [www.huegelland-kanns.at](http://www.huegelland-kanns.at)

**ONLINE – PLATTFORM für LEBENSMITTEL, PRODUKTE UND  
DIENSTLEISTUNGEN**

Ein kostenloses Angebot für **UNTERNEHMEN, SELBSTVERMARKTER/INNEN  
UND LANDWIRTE/INNEN** aus KEM Energie-Erlebnisregion Hügelland!

**KOSTENLOS REGISTRIEREN und NUTZEN**

Vollständig ausgefülltes Teilnahmeblatt ([www.huegelland-kanns.at](http://www.huegelland-kanns.at)) bitte an  
[info@huegelland-kanns.at](mailto:info@huegelland-kanns.at) senden.

### Mietpreise für Objektnutzungen der Gemeinde Kainbach bei Graz

#### **Stocksporthalle Sportanlage Ragnitz**

(exkl. Betriebskosten) – keine USt-Verrechnung  
pro Stunde: € 14,00  
ganzer Tag: € 140,00

#### **Trainingseinheit Kunstrasen Sportanlage Ragnitz**

**inkl. Kabine** – keine USt-Verrechnung  
wochentags (Einheit: 90 Minuten): € 150,--  
plus € 20,-- Flutlicht (bei Bedarf)  
Samstag, Sonntag, Feiertag (Einheit: 120 Minuten):  
€ 170,-- plus € 20,-- Flutlicht (bei Bedarf)

#### **Trainingseinheit Naturrasen Sportanlage Hönigthal**

**inkl. Kabine** – keine USt-Verrechnung  
wochentags (Einheit: 90 Minuten): € 100,--  
plus € 15,-- Flutlicht (bei Bedarf)  
Ganzer Tag: € 600,- plus € 50,-- Flutlicht (bei Bedarf)

#### **Sportanlage Hönigthal - Veranstaltungssaal –**

keine USt-Verrechnung  
Sommerpreis: € 8,-- pro Stunde bzw. € 80,-- pro Tag  
Winterpreis: € 10,-- pro Stunde bzw. € 100,-- pro Tag  
(Winterpreis im Zeitraum 1.10. bis 30.04.)

#### **Turnsaal VS Hönigthal – Preis inkl. 20% USt**

Sommerpreis: € 7,20 pro Stunde bzw. € 72,-- pro Tag  
Winterpreis: € 9,60 pro Stunde bzw. € 96,-- pro Tag  
Zusatz: € 12,-- pro Umkleide, wenn erforderlich  
(Winterpreis im Zeitraum 1.10. bis 30.04.)  
Reinigung nach 20:00 Uhr: € 18,-- / Stunde  
(Reinigung nach 20:00 Uhr heißt, dass die Umkleide-  
räume bis spätestens 19:40 Uhr geräumt sein müs-  
sen!)

#### **Medienraum oder Werkraum VS Hönigthal –**

Preis inkl. 20% USt  
€ 12,-- pro Stunde bzw. € 72,-- pro Tag  
Reinigung nach 20:00 Uhr: € 18,-- / Stunde

#### **Heimatsaal – Preis inkl. 20% USt**

€ 30,-- pro Stunde bzw. € 300,-- pro Tag  
**Bühne inkl. Bühnentechnik** – Preis inkl. 20% USt  
€ 12,-- pro Stunde bzw. € 120,-- pro Tag

#### **Foyer und Schank Heimatsaal –**

Preis inkl. 20% USt  
€ 6,-- pro Stunde bzw. € 60,-- pro Tag

#### **Mehrzweckraum – Künstlergarderobe –**

Preis inkl. 20% USt  
€ 6,-- pro Stunde bzw. € 60,-- pro Tag

#### **Florianisaal – Preis inkl. 20% USt**

€ 24,-- pro Stunde bzw. € 240,-- pro Tag

#### **Foyer und Schank Florianisaal –**

Preis inkl. 20% USt  
€ 6,-- pro Stunde bzw. € 60,-- pro Tag

#### **Sitzungs- und Trauungssaal – Preis inkl. 20% USt**

€ 18,-- pro Stunde bzw. € 180,-- pro Tag

#### **Berg- und Naturwacht / Mehrzweckraum –**

Preis inkl. 20% USt  
€ 12,-- pro Stunde bzw. € 120,-- pro Tag

#### **Auf- / Abbau und Reinigung für Veranstaltungen**

**Gemeindezentrum** – Preis inkl. 20% USt  
€ 18,-- pro Stunde und Person

Allgemein: Schäden sind zu 100% vom Verursacher zu tragen (inkl. Kosten für Sanierungsorganisation!) Wei-  
ters können für Sport- und Kulturveranstaltungen Saalmieten über die entsprechenden Budgetbereiche bei  
Antragstellung gefördert werden.

## Homepage der Gemeinde Kainbach bei Graz – Neue Optik beim Webauftritt

In den vergangenen Wochen wurde unsere Homepage in ein komplett neues Design gestellt und somit dem Stand der Technik angepasst. Mit diesem neuen Internetauftritt können wir auch auf Mobilfunkgeräten

(mehr als 50% der Aufrufe erfolgen bereits nicht mehr über PC's) eine entsprechende Optik und Darstellung am Bildschirm erzielen.

Näheres finden sie unter: [www.kainbach.gv.at](http://www.kainbach.gv.at)

+43 (0)316 / 30 10 10 gde@kainbach.gv.at



**KAINBACH  
BEI GRAZ**

LEBEN &  
WOHNEN

POLITIK

GEMEINDE

SCHULE &  
BILDUNG

WIRTSCHAFT &  
VEREINE

GESUNDHEIT



FORMULARE



WICHTIGE LINKS



GEMEINDE KALENDER

## Aktion sauberes Kainbach bei Graz 2023 – Samstag, 21. Oktober 2023

In diesem Jahr möchten wir wie bereits 2022 nach der „Aktion Saubere Steiermark“ im Frühjahr, nun eine weitere Flurreinigungsaktion im Herbst durchführen.

Wir werden am Samstag, den 21. Oktober 2023, in Zusammenarbeit mit der Berg- und Naturwacht Kainbach bei Graz eine Geländereinigung organisieren.

Ziel dieser Säuberungsaktion ist es, alle Straßenböschungen im Gemeindegebiet von Müll zu befreien. Das Altstoffsammelzentrum (kurz ASZ) wird an diesem Tag auch zur Anlieferung geöffnet, eine Einfahrt ist nur

nach entsprechender vorheriger Terminvereinbarung im Gemeindeamt, über das App oder über die Homepage möglich.

**Wir ersuchen alle interessierten Gemeindebürger\*innen um telefonische Kontaktaufnahme unter 0316/ 301010 bis Mittwoch, 18. Oktober 2023 im Gemeindeamt.**

Anhand der Rückmeldungen werden wir die Begehungstouren im Gemeindegebiet planen und die Sammelsäcke zustellen.

### ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEAMT:

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag jeweils von 8:00 bis 10:00 und von 15:00 bis 18:00 Uhr

### ÖFFNUNGSZEITEN POSTPARTNERGESCHÄFTSSTELLE:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr

### SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS:

Dienstag und Donnerstag jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

### ÖFFNUNGSZEITEN ASZ – Sperrmüllsammlung:

Einmal im Monat in der Zeit von 07:30 bis 17:45 Uhr, **Terminvereinbarung per App, über Homepage oder telefonisch**

Kommende Termine: 13.10., 21.10., 10.11. und 15.12.2023

Gemeindekassier:

(Alois Höfer)

Der Gemeindevorstand:

Bürgermeister:

(Ing. Matthias Hitl)

Vizebürgermeister:

(Johann Bloder)